

Bekanntmachung
1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2018

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21) am 25.09.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 20.11.2018 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

	gegenüber bisher EURO	erhöht um EURO	vermindert um EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	140.071.752	7.791.344	3.457.338	144.405.758
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	152.251.900	1.520.748	850.706	152.921.942
der Jahresüberschuss / <u>Jahresfehlbetrag</u>	-12.180.148	6.270.596	2.606.632	-8.516.184
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	133.248.538	7.851.553	3.457.338	137.642.753
die ordentlichen Auszahlungen	138.989.835	1.520.748	285.569	140.225.014
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-5.741.297	6.330.805	3.171.769	-2.582.261
die außerordentliche Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentliche Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.369.559	440.120	61.542	6.748.137
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.474.512	1.377.730	2.163.390	20.688.852
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.104.953	-937.610	-2.101.848	-13.940.715
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.006.450	0	4.323.274	17.683.176
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.160.200	0	0	1.160.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.846.250	0	4.323.274	16.522.976
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	161.624.547	8.291.673	7.842.154	162.074.066
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	161.624.547	2.898.478	2.448.959	162.074.066
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0	5.393.195	5.393.195	0

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	15.275.953 Euro auf	14.111.715 Euro

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 13.940.974 Euro auf 16.747.382 Euro. Davon entfallen auf
 2019: 11.662.080 Euro Verpflichtungsermächtigungen (bisher: 9.359.911 Euro),
 2020: 3.513.250 Euro Verpflichtungsermächtigungen (bisher: 3.831.063 Euro) und
 2021: 1.572.052 Euro Verpflichtungsermächtigungen (bisher: 750.000 Euro).

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 5.205.697 Euro auf 6.409.437 Euro.

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht verändert.

§ 5**Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau (GML)	von bisher 4.888.700 Euro auf	3.923.200 Euro
--------------------------------	-------------------------------	----------------

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau (GML)	unverändert auf	3.000.000 Euro
--------------------------------	-----------------	----------------

3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau (GML)	von bisher 2.680.000 Euro auf	6.489.000 Euro
--------------------------------	-------------------------------	----------------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, erhöht sich von bisher 1.505.000 Euro auf 3.232.500 Euro.

§ 6**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2018 nicht verändert.

§ 7**Beiträge**

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401), werden nicht verändert.

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 betrug 205.474.036,69 Euro.

§ 9**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten werden.

§ 10**Bewirtschaftung**

Die in § 12 der Haushaltssatzung vorgesehenen Bewirtschaftungssperren bleiben bestehen.

§ 11**Stiftungen**

Für die von der Stadt Landau in der Pfalz verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen werden keine Nachtragshaushaltspläne erstellt.

Landau in der Pfalz, 26.11.2018
Die Stadtverwaltung



Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

II.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 20.11.2018, Az.: 17 461-1 LD/21a, erteilt.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 liegt gem. § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme ab Freitag, 30.11.2018 bis einschließlich Montag, 10.12.2018 zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 114 öffentlich aus.

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 26.11.2018
Die Stadtverwaltung



Thomas Hirsch
Oberbürgermeister